

Beitragsordnung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.

vom 12. Oktober 2007
(Stand 09.09.2022)

Präambel

Der Caritasverband für die Diözese Münster e. V. erfüllt nach seiner Satzung die spitzenverbandlichen Aufgaben für die Caritas im Bistum Münster. Eine leistungsfähige Interessenvertretung ist für die Zielgruppen der Caritas unverzichtbar und liegt im Interesse des Bistums Münster und aller Träger, Einrichtungen, Dienste und Vereinigungen der Caritas.

Alle korporativen Mitglieder tragen mit der Zahlung ihres Beitrages dazu bei, dass der Spitzenverband die ihm übertragenen Aufgaben in ihrem Interesse erfüllen kann. Die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und Größe des jeweiligen Mitglieds müssen dabei berücksichtigt werden. Um nicht einzelne überdurchschnittlich zu belasten, soll die Basis für die Beitragserhebung breit angelegt sein.

Die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. hat daher folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Beitragsverpflichtung

Jedes korporative Mitglied der Caritas in der Diözese Münster zahlt einen Beitrag an den Verband. Dieser Beitrag umfasst einen Beitragsteil A, der für die spitzenverbandlichen Aufgaben des Diözesancaritasverbandes in der Diözese Münster verbleibt und einen Beitragsteil B, der an den Deutschen Caritasverband weitergeleitet wird. Der Beitrag wird jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig.

"Für die Tageseinrichtung in kirchengemeindlicher Trägerschaft wird kein Beitrag bei den einzelnen Kirchengemeinden erhoben, da das Bistum eine entsprechende Zahlung dauerhaft gesondert erbringt."

§ 2

Zusammensetzung des Beitragsteils A

Der Beitragsteil A setzt sich zusammen aus

- a) einem Grundbeitrag M für jedes Mitglied und jede Einrichtung.
- b) einem Beitrag L für jede entgeltfinanzierte Einrichtung und jeden entgeltfinanzierten Dienst (Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit)
- c) einem Beitrag G nach der Größe des Mitglieds (gemessen an der Mitarbeiterzahl)

§ 3

Grundbeitrag M

Der Grundbeitrag M wird von jedem korporativen Mitglied pro Einrichtung und pro Fachbereich erhoben. Die in den Verbänden vorgehaltenen offenen sozialen Dienste werden zur Berechnung zusammengefasst in folgende Fachbereiche

- Fachbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Fachbereich Alten-, Gesundheits- und Behindertenhilfe
- Fachbereich Existenzsicherung

Dies gilt für die ambulanten Dienste an Einrichtungen analog.

Der Grundbeitrag beträgt jährlich 411,13 € (vorläufig, s. S. 4.).

§ 4

Beitrag L

Die besondere Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit erfolgt über den Beitrag L. Grundgedanke dabei ist, dass hiervon die Dienste ausgenommen sind, die nicht ausreichend refinanziert werden können und von daher in der Regel mit Kirchensteuermitteln gefördert werden können.

Dabei wird der Beitrag von Anbietern von gesetzlich ambulanten Pflegeleistungen nur einmal erhoben, unabhängig davon, wie viele Versorgungsverträge oder Stützpunkte vorgehalten werden.

Der Beitrag L wird in voller Höhe erhoben bei Einrichtungen und Diensten ab zehn Vollkräften zu einem Stichtag, bei Einrichtungen und Diensten zwischen fünf und zehn Vollkräften zu einem Stichtag wird er hälftig erhoben, bei Einrichtungen und Diensten bis fünf Vollkräften zu einem Stichtag entfällt er.

Der Beitrag L beträgt jährlich 1.210,97 € (vorläufig, s. S. 4.).

§ 5

Beitrag G

Die Berücksichtigung der Größe der Einrichtung/des Verbandes erfolgt über die Mitarbeiterzahl. Hierzu gehören auch Krankenpflegeschüler, Zivildienstleistenden, Praktikanten, Auszubildende usw., sofern sie in einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis stehen. Bemessungsgrundlage hierfür ist die Anzahl der Vollkräfte zu einem Stichtag; anteilige Stellen werden anteilig berechnet. Einzubeziehen sind auch Mitarbeiter/-innen, die nach anderen Tarifen als den AVR vergütet werden.

Der Beitrag G beträgt jährlich **23,74 €** pro Mitarbeiter (vorläufig, s. S. 4.).

§ 6

Beitragsteil B

Der Beitragsteil B wird erhoben zur Weiterleitung an den Deutschen Caritasverband. Berechnungsgrundlage dafür ist die Anzahl der Mitarbeiter zu einem Stichtag. Anteilige Stellen werden anteilig berechnet.

§ 7

Beitragskommission

Zur Umsetzung der Beitragsordnung setzt die Delegiertenversammlung eine Beitragskommission ein, der angehören:

- ein Vertreter der Ortscaritasverbände
- ein Vertreter der Fachverbände
- zwei Vertreter der Diözesanarbeitsgemeinschaften
- ein Mitglied des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V.

Diese Vertreter werden durch die Delegiertenversammlung für die Dauer der Amtszeit der Delegiertenversammlung gewählt.

Aufgaben der Beitragskommission sind:

- die Begleitung und Überprüfung der Beitragserhebung
- die Klärung von Streitfragen zur Auslegung der Beitragsordnung
- die jährliche Überprüfung einer Beitragsanpassung und die Verabschiedung eines entsprechenden Vorschlages - nach Prüfung durch den Verwaltungsrat - an die Delegiertenversammlung.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt nach Genehmigung durch den Bischof von Münster am 1.1.2008 in Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde am 12. Oktober 2007 durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

Sie wurde am 14. Januar 2008 durch den Bischof von Münster genehmigt.

Münster, 14. Januar 2008

Erläuterung, Auszug aus dem Protokoll der Delegiertenversammlung:

TOP 11 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2022

Die Beitragskommission hat entsprechend der bisherigen Absprachen die Beitragshöhen für das Jahr 2022 beraten und Beschlussvorschläge erarbeitet, die von Verwaltungsrat und Caritasrat empfohlen werden.

Die Delegiertenversammlung beschließt entsprechend diesen Empfehlungen einstimmig bei zwei Enthaltungen:

- a) Der Beitragsbestandteil A (Anteil für den DiCV) wird um 2,33 % erhöht.
- b) Der Beitragsbestandteil B (durchlaufender Anteil für die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommissionen) wird wie in den beiden Vorjahren auf 15,29 € festgesetzt.

Münster, 09.09.2022